

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-115-04 601-1 07.05.2004 Bauamt Gabriele Möbius			
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag. Enth.
31.08.2004 Ortsbeirat Missen					
09.09.2004 Hauptausschuss					
23.09.2004 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Satzung über eine Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/2004 "Windpark Gahlen" der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Missen					

Beschluss:

Satzung über eine Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/2004 „Windpark Gahlen“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Missen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I S. 59) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 Teil I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 (10) des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 23.09.2004 folgende Satzung:

§ 1

Planungssicherung

Am 27.05.2004 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2004 „Windpark Gahlen“ für den OT Missen der Stadt Vetschau/Spreewald gem. § 2 (1) i. V. m. § 8 (4) Baugesetzbuch (BauGB), Beschluss-Nr. BV-StVV-078-04.

Städtebauliches Planungsziel ist die Gewinnung von Windenergie auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der enormen Wettbewerbstätigkeit für Windenergieanlagen (WEA) erlässt die Gemeinde zur Sicherung dieser Planung für das im § 2 beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich von den Gemarkungsgrenzen der Stadt Calau mit ihren Ortsteilen Reuden und Bolschwitz in südlicher Richtung bis ca. 500 m vor der Ortslage Gahlen (sh. Anlage 1).

Betroffen sind folgende Grundstücke (siehe Anlage 1):

Gemarkung Missen, Flur 2, Flurstücke 98 tlw., 100, **101**, 106 107, 108 109, 110, 111, 114/2 tlw., 115/2 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 121, 122, 123/2 tlw., 124/2 tlw., 125/2 tlw., 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 135/3, 136, **137**, 138, 139, 141, 142 tlw., 156 tlw., **157** tlw., 158 tlw., 159 tlw. 160.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gem. § 14 (2) BauGB zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Beachte: Ausschließungsgründe nach § 28 GO!

Die Stadt Vetschau/Spreewald hat den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 1/2004 „Windpark Gahlen“ für ihren OT Missen entsprechend § 2 (1) i. V. m. § 8 (4) BauGB gefasst. Mit dem Bebauungsplan wird der geplante Standort einer Feinststeuerung (z. B. Begrenzung der Windenergieanlagen, Festlegung der Standorte für die einzelnen Anlagen, Sicherung der Erschließung, Festsetzung zu den Ausgleichsmaßnahmen) unterzogen.

Es soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in einem dargestellten Windeignungsgebiet „W 52“ (aus dem rechtswirksamen Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ der Region Lausitz-Spreewald) nach dem Willen der Stadt gesichert werden. Dies wird im Flächennutzungsplan (derzeit im Verfahren) auch so dargestellt. Die Stadt kann unter Beachtung der gesetzlichen Regeln jederzeit nach ihren eigenen Vorstellungen einen Bauleitplan betreiben.

Die nachstehende Satzung gem. § 14 und 16 BauGB über eine Veränderungssperre ist geeignet, während des Planverfahrens zu vermeiden, dass bauliche Anlagen errichtet werden, die den gemeindlichen Planungszielen entgegenstehen.

Die Satzung ermöglicht, Baugesuche, die **nicht** den Zielen der laufenden Planung entsprechen, für zwei Jahre zurückzustellen.

Die Gemeinde kann diese Veränderungssperre bei Notwendigkeit um zwei Jahre verlängern.

Die Wirkung dieser Satzung besteht darin, der Gemeinde einen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen sie ungestört ihre Vorstellungen entwickeln kann, welche Außenbereichsflächen für WEA zur Verfügung stehen und wo solche Anlagen ausgeschlossen sein sollen.

Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------